

# RS Vfgh 1997/9/29 B2032/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1997

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §33

ZPO §39

## Leitsatz

Stattgabe eines Wiedereinsetzungsantrags

## Rechtssatz

Die für den Vertreter des Beschwerdeführers einschreitende Rechtsanwaltswärterin Magistra N L, bediente sich zur Überprüfung der Beschwerdefrist eines Standkalenders. Da auf diesem Kalender der 23.06. und der 30.06.97 in derselben Spalte eingetragen waren, unterlief der Konzipientin bei der Fristberechnung ein Fehler.

Das Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag erscheint durchaus glaubhaft, zumal anhand des vorgelegten Kalenderblattes festgestellt werden konnte, daß ein derartiger Irrtum wohl selbst einem sorgfältigen Menschen unterlaufen hätte können. Auch wenn dieser Irrtum einem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers zur Last fällt, kann unter den gegebenen Umständen jedenfalls nicht von grober Fahrlässigkeit gesprochen werden.

## Entscheidungstexte

- B 2032/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.09.1997 B 2032/97

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B2032.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10029071\_97B02032\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)